

11.04.90

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bemerkungen der Bundesregierung zu den Entschliefungen des Bundesrates zur Gefahrstoffverordnung

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung
- IIIB 4 - 35124-1 -

Bonn, den 6. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

/ In der Anlage übersende ich die mit den beteiligten Ressorts abgestimmten Antworten und Bemerkungen der Bundesregierung zu den Entschliefungen des Bundesrates anlässlich der Behandlung der Gefahrstoffverordnung*) sowie ihrer Ersten Änderungsverordnung**) im Bundesrat.



Norbert Blum

*) Drucksache 211/86 (Beschluss)

**) Drucksache 322/87 (Beschluss)

Anlage zum BMA-Schreiben
vom 6. April 1990

Bemerkungen der Bundesregierung zu den Entschliefungen des Bundesrates zur Gefahrstoffverordnung

Betr.: Antworten und Bemerkungen der Bundesregierung zu den Entschliefungen des Bundesrates anlässlich des Beschlusses des Bundesrates zur

- A) Verordnung über gefährliche Stoffe - GefStoffV -
(Beschlussdrucksache 211/86 vom 16.5.1986) sowie
B) Ersten Verordnung zur Änderung der GefStoffV (Beschlussdrucksache 322/87 vom 16.10.1987)

A) Zu Nummer 110 (zu § 9 Abs. 6 Satz 2):

Der vom Bundesrat geforderten Senkung des Grenzwertes für 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin von 0,002 mg/kg (ppm) auf 0,001 mg/kg (ppm) steht nichts entgegen, da sich in der Zwischenzeit die Analytik wesentlich verbessert hat. Die Bundesregierung beabsichtigt, in der nächsten umfassenden Novelle zur Gefahrstoffverordnung die Sache aufzugreifen.

Zu Nummer 111 (zu § 16):

Dem Wunsch des Bundesrates wird durch folgende Änderungsvorschläge im "Ersten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes" vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) Rechnung getragen:

- § 19 Abs. 3 Nr. 1: Mit dieser Regelung wird eine Ermittlungspflicht für den Arbeitgeber im Hinblick auf die vorgesehene Herstellung oder Verwendung von Gefahrstoffen eingeführt, soweit die Stoffe nicht bereits eingestuft sind.
- § 16b sieht eine erweiterte Mitteilungspflicht für den nationalen Hersteller vor.
- § 16a sieht eine erweiterte Mitteilungspflicht für EG-Hersteller und Inverkehrbringer vor.

Die letztgenannten Regelungen werden dazu führen, daß erheblich weniger Stoffe in den Verkehr kommen und damit am Arbeitsplatz verwendet werden können, die noch nicht geprüft sind. Die noch verbleibende Lücke wird durch die Ermittlungspflicht in § 19 Abs. 3 Nr. 1 geschlossen.

Zu Nummer 112 (zu Anhang I):

Die Bundesregierung ist dem Wunsch des Bundesrates gefolgt und hat eine entsprechende Mitteilung an die EG-Kommission gerichtet. Diese Mitteilung ist als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme beige-fügt.

Zu Nummer 113 (zu Anhang I Nr. 1.3 und 1.4):

Der Ausschuß für Gefahrstoffe hat entsprechende Vorschläge ausgearbeitet, die von der Bundesregierung in die Beratungen der EG-Richtlinie zur Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen eingebracht wurden. Die Beratungen auf EG-Ebene dauern an. Mit ihrem Abschluß ist Mitte 1990 zu rechnen. Die dann getroffenen Regelungen werden voraussichtlich mit einer nächsten Novelle zur Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umgesetzt werden können.

Zu Nummer 114 (zu Anhang I Nr. 2.2):

Die Bundesregierung ist dem Wunsch des Bundesrats gefolgt. Die im Rahmen der EG-Beratungen vorgenommenen Änderungen sind in der vorliegenden Zweiten Novelle der Gefahrstoffverordnung bereits enthalten.

Zu Nummer 115 (zu Anhang II Nr. 1.1, Ziff. 127):

Der Ausschuß für Gefahrstoffe hat zur Klarstellung des Gewollten folgende Technische Regeln erarbeitet, die fortlaufend aktualisiert werden:

- TRGS 102: MAK-Wert für Benzo(a)pyren
- TRGS 551: Pyrolyseprodukte aus organischem Material
- TRGS 552: Nitrosamine

Die Bedingungen, unter denen Benzo(a)pyren eine krebserzeugende Wirkung entfalten kann, sind dort beschrieben.

Im übrigen kann der Auffassung des Bundesrates, Benzo(a)pyren sei nur in staubförmiger Form krebserzeugend, nicht zugestimmt werden. Auch flüssige Zubereitungen, die Benzo(a)pyren enthalten, z.B. Teeröle, können Krebs erzeugen. Die Bundesregierung bereitet deshalb den Entwurf einer Teerölverordnung vor. Verbands- und Länderanhörung haben dazu im Oktober 1989 stattgefunden, ein Kabinettsbeschuß ist im Frühjahr 1990 zu erwarten.

Mit der vorliegenden Zweiten Novelle zur GefStoffV werden ferner folgende Stoffe als krebserzeugend in Anhang II bzw. Anhang VI der GefStoffV aufgenommen:

- Dieselmotoremissionen
- N-Nitrosodiethanolamin
- N-Nitrosodiethylamin
- N-Nitrosodi-i-propylamin
- N-Nitrosodi-n-butylamin
- N-Nitrosodi-n-propylamin
- N-Nitrosoethylphenylamin
- N-Nitrosomethylethylamin
- N-Nitrosomethylphenylamin
- N-Nitrosomorpholin
- N-Nitrosopiperidin
- N-Nitrosopyrrolidin

Dadurch werden die Bereiche Schneidöle/Kühlschmiermittel sowie Dieselmotorabgase im Hinblick auf den Arbeitsschutz einer Regelung zugeführt.

Zu Nummer 116 (zu Anhang II Nr. 1.2.3.1 Abs. 3):

Der Ausschuß für Gefahrstoffe ist gebeten worden zu prüfen, welche besonderen Regelungen für fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe über die bereits vorhandenen hinaus in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen werden können. Die Beratungen laufen. Im

28/90

Rahmen der Vorbereitungen einer Dritten Novelle zur Gefahrstoffverordnung wird geprüft, ob dann entsprechende Regelungen in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen werden können.

Um die Diskussion zu erbgutverändernden Gefahrstoffen beim zuständigen Gremium der Europäischen Gemeinschaften anzustoßen, wurden der Kommission der EG die Schrift des Bundesgesundheitsamtes 3/87: "Erbgutverändernde Gefahrstoffe" sowie Einstufungsvorschläge bezüglich der erbgutverändernden Wirkungen von über 100 Gefahrstoffen übersandt.

Weitere Einzelheiten können der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der GRÜNEN "Mutagene, teratogene und fruchtbarkeitsmindernde Stoffe in der Arbeitswelt" (BT-Drucks. 11/6148) entnommen werden.

Zu Nummer 117 (zu Anhang II):

Der Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) hat im September 1988 Technische Richtkonzentrationen für Holzstäube beschlossen. In der ausführlichen, im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Begründung hierzu werden konkrete Begründungen für die Gruppeneinstufung gegeben. Im Oktober 1986 und November 1989 hat der AGS ferner Ausführungsbestimmungen dazu beschlossen. Eine umfassende Technische Regel für den Umgang ist in Erarbeitung. Sie baut auf der bereits vorliegenden "Sicherheitsregel über das Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen" der Holz-Berufsgenossenschaft auf.

Zu Nummer 118 (zu Anhang IV Nr. 1.3.1.3):

Dem Wunsch des Bundesrates ist durch Änderung der Technischen Regel Rechnung getragen worden. Die neue TRGS 507 vom September 1987 enthält in Nr. 7.2 die geforderten Präzisierungen.

Zu Nummer 119 (zu Anhang V):

Der Vorschlag des Bundesrates wird derzeit in den Fachausschüssen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie

im Ausschuß für Gefahrstoffe erörtert mit dem Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) und die Gefahrstoffverordnung gleichlautend zu ändern. Für die Gefahrstoffverordnung ist eine erste Angleichung mit der vorliegenden Zweiten Novelle bereits erfolgt.

Zu Nummer 120 (zu Anhang VI):

Entsprechende Stofflisten sind inzwischen kommerziell erhältlich. Es wird ferner deshalb darauf hingewiesen, daß bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Gefahrstoffdatei erstellt wird, welche es zukünftig ermöglichen soll, die gewünschten Daten über Datensichtgeräte unmittelbar abzurufen. Die Rechtsgrundlage für eine Gefahrstoffdatei, die auch weitere für die Aufsichtsbehörden benötigte Daten enthalten soll, ist im Entwurf des Ersten Änderungsgesetzes zum ChemG vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) enthalten.

Zu Nummer 121 (zu Anhang VI):

Eine grundlegende Neugestaltung des Anhangs VI, der auch die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung berücksichtigt, ist für die Dritte Novelle der GefStoffV vorgesehen. Der Ausschuß für Gefahrstoffe hat auf Bitte des BMA eine entsprechende Empfehlung zur Umgestaltung des Anhangs VI erarbeitet.

Zu Nummer 122 (zu Anhang VI):

Die Bundesregierung ist dem Wunsch des Bundesrates gefolgt. Mit Anpassungs-Richtlinien, die erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe enthalten, ist in Kürze seitens der EG zu rechnen.

Als erster Stoff ist Benzo(a)pyren in der zehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Richtlinie 88/490/EWG) enthalten, der sowohl als krebserzeugend, erbgutverändernd als auch fruchtschädigend eingestuft ist. Diese Einstufung ist durch die Zweite Änderungsver-

ordnung zur Gefahrstoffverordnung in innerstaatliches Recht übernommen worden.

Zu Nr. 123 (zur Verordnung):

Die unter der Nummer 123 der Beschlußdrucksache des Bundesrates aufgegriffene Problematik wurde in der Vergangenheit ausführlich mit den Ländern erörtert.

Aufgrund einer Anfrage des Bundesrates vom 11.2.1988 wurden die mit dem Info-Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG zusammenhängenden Fragen in einem Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4.3.1988 (Anlage 2) abschließend beantwortet.

Zu Nummer 124 (zur Verordnung):

Den Wünschen des Bundesrates wird Rechnung getragen

- a) zu Antifouling-Farben und Holzschutzmitteln mit der vorliegenden Zweiten Novelle zur Gefahrstoffverordnung
- b) zu Pentachlorphenol mit der Pentachlorphenolverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235).

Zu Nummer 125 (zur Verordnung):

Die EG-Kommission hat einen Vorschlag zur Einstufung umweltgefährlicher Stoffe vorgelegt, der aus der Sicht der Bundesregierung noch der Überarbeitung bedarf. Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht getroffen worden.

Zu Nummer 126 (zur Verordnung):

Das Erste Änderungsgesetz zum Chemikaliengesetz vom 14. März 1990 sieht in § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a vor, daß auch Erzeugnisse, die bestimmte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen freisetzen können oder enthalten, kennzeichnungspflichtig gemacht werden können. Ferner hat die EG-Kommission inzwischen auf Drängen der Bundesregierung den Entwurf einer Rats-Richtlinie für ein Sicherheitsdatenblatt vorgelegt, welches sicherheitsrelevante Infor-

mationen nicht nur zu Zubereitungen, sondern auch zu Stoffen enthalten wird und damit auch auf EG-Ebene eine einheitliche Informationsverpflichtung einführen soll.

Zu Nummer 127 (zur Verordnung):

Die Erste Novelle zum ChemG vom 14. März 1990 enthält Bestimmungen, die eine Verringerung von Tierversuchen bewirken, wie die Zwangsverwertung von Prüfnachweisen eines anderen, der bereits den benötigten Tierversuch durchgeführt hat und die Verpflichtung, Alternativmethoden vorzuziehen. Daneben bemüht sich die Bundesregierung nachhaltig, in den zuständigen Gremien bei den Europäischen Gemeinschaften um den Ersatz von Tierversuchen bzw. die Reduktion von Tierzahlen bei Tierversuchen. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, Berechnungsverfahren zur Einstufung von Zubereitungen anstelle von Tierversuchen zu verwenden.

Zu Nummer 128 (zur Verordnung):

Dem Wunsch des Bundesrates ist in der Ersten Novelle zum ChemG vom 14. März 1990 durch Aufnahme von Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 23 Abs. 1 in § 26 Abs. 1 Nr. 10 Rechnung getragen worden.

B) Zu Nummer 11 (zu Artikel 1 Nr. 19 Anhang VI):

Siehe vorstehende Antwort zu A) Nr. 120.